

**Zeitschrift:** Der Freidenker [1927-1952]  
**Herausgeber:** Freigeistige Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 27 (1944)  
**Heft:** 9

**Artikel:** [s.n.]  
**Autor:** Eckermann  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-409502>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der päpstliche Stuhl hat Interessen, woran wir nicht denken, und Mittel, sie im Stillen durchzuführen, wovon wir keinen Begriff haben.

Eckermann, *Gespräche mit Goethe*, 3. April 1829.

**Haben Sie Vorsorge getroffen,**  
*dass bei Ihrem Ableben die Bestattungsfeier  
 in freigeistigem Sinne vor sich geht?  
 Eine diesbezügliche letztwillige Verfügung  
 sichert dies.*

was die Konfession betrifft, so ist dabei der Katholizismus überwiegend beteiligt, und die Trennung wird vollzogen entweder als Stütze der Hierarchie (wie in Belgien und Brasilien) oder aber umgekehrt als Schutzmittel für Staat und Volk gegen die Hierarchie (Mexiko, Frankreich, Kuba). Verweilen wir zum Abschluss dieses historischen Ueberblicks noch kurz bei der Betrachtung der Basler Verhältnisse! In Basel erfolgte die «Trennung» 1910 nach dem Vorbilde Genfs, aber etwas weniger radikal. Man wollte, wie ein Basler Historiker<sup>5</sup> sich ausdrückt, den «goldenen Faden», der die reformierte Basler Kirche seit Jahrhunderten mit der Obrigkeit verband, nicht jäh abreissen lassen und suchte daher einen Kompromiss zwischen Vergangenheit und Zukunft. Demnach werden die evangelische und christkatholische Kirche nicht einfach zu staatsfreien, privatrechtlichen Vereinigungen, sondern sie bewahren den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit; damit erhalten sie einerseits das Besteuerungsrecht, unterliegen aber andererseits einer fühlbaren Beaufsichtigung durch den Staat. Es kommt also hier nicht zu einer eigentlichen Trennung, sondern man hält fest am System der Kirchenhoheit modifiziert durch eine finanzielle Ausscheidung. Ungelöst blieb dabei zunächst die Auswirkung des Gesetzes im öffentlichen Unterrichtswesen von der Universität bis zur Volksschule. Erst 1920 wurde durch Grossratsbeschluss der Religionsunterricht von der Schule losgelöst, den Konfessionen überwiesen und die Gleichberechtigung der Freidenkergruppen mit den religiösen Gemeinschaften ausgesprochen. Im Jahre 1923 versuchte dann die evangelische Volkspartei in Verbindung mit den Katholiken die staatliche Unterstützung der Freischulen durch eine Initiative zu erlangen; der Vorschlag wurde aber mit grosser Mehrheit verworfen. — In den folgenden Jahren boten gewisse interkonfessionelle Reste der früheren Zeit wie das Schulgebet und der Choralgesang neue Konfliktstoffe; denn freigesinnte Kreise hatten im Zusammenhang mit der angebauten Trennung von Staat und Kirche und im Interesse der strikten Neutralität der Staatsschule die Abschaffung, beziehungsweise das obrigkeitliche Verbot dieser traditionellen Geprägtheit verlangt. Der Streit endigte damit, dass nach Bemühungen des evangelisch reformierten Kirchenrates und rechtsstehender Politiker 1933 durch Regierungsratsbeschluss das «fakultative» Schulgebet gesetzlich gesichert wurde, d. h. der einzelne Lehrer kann zufolge dieser Entscheidung nach freiem Ermessen in seinem Unterricht Gebet und Choral beibehalten oder unterlassen; den Schülern und deren Eltern hingegen wird Glaubens- und Gewissensfreiheit in dieser Hinsicht nicht zugestanden, sie haben sich mit der Stellungnahme des Lehrers einfach abzufinden — ein fauler Kompromiss, der auf die Dauer kaum haltbar sein dürfte.

Eine logische Folge der Gesetzesänderung vom Jahre 1910 war, dass auch die theologische Fakultät der Universität angefochten und ihre Lostrennung von der staatlichen Hochschule gefordert wurde. Das geschah besonders nachdrücklich in einer umfangreichen, in die Tiefen grundsätzlicher Er-

<sup>5</sup> Vergl. Paul Burchardt, «Geschichte der Stadt Basel», 1942, S. 342—346; vergl. zum Folgenden auch die S. 366—370.

örterungen führenden Schrift von Dr. Ernst Haensler, die im Jahre 1929 erschien unter dem Titel «Die Krisis der theologischen Fakultät». Die Lösung kam aber, ähnlich wie in Genf, noch nicht zustande; auch nach dem neuen Universitätsgesetz (1937) blieb die theologische Fakultät als Glied der Gesamtuniversität bestehen. — Ergänzend mag an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass für den modernen Staat die Schwierigkeiten besonders gross werden gegenüber den katholisch-theologischen Fakultäten; denn durch den Anti-Modernisten-Eid sind die Professoren verpflichtet auf die Dogmen der Kirche und die Forderungen des Vatikans. Die Fakultäten geraten dadurch in Gegensatz zur wissenschaftlichen Selbständigkeit und Freiheit, die doch die Lebensluft der modernen Universität ausmacht. Wie lange diese Verhältnisse für den modernen Staat noch tragbar sind, wird die Zukunft lehren.

### 3. Der rechtliche Begriff der Trennung.

Nach diesen historischen Darlegungen wollen wir nun versuchen, die rechtlichen Merkmale dieses Systems etwas abzuklären und die Eigenart dieses Rechtsverhältnisses näher zu kennzeichnen. Diese Aufgabe ist schwierig bis auf den heutigen Tag, selbst für die Rechtsgelehrten. Denn ein fester, einheitlicher Begriff fehlt; man versteht unter «Trennung» gar vielerlei, und sie bedeutet in jedem Staat wieder etwas anderes. Auch die Motive, die zu ihr führten, sind ja sehr verschieden: zunächst wurde sie gefordert aus religiösen Gründen, diese wurden im Verlaufe der Entwicklung durch politische ersetzt, endlich sah die Feindschaft gegen Religion und Kirche in der Lostrennung ein geeignetes Mittel, um die Kirche zu schwächen, womöglich zu vernichten und verlangte sie aus diesem Grunde. Es ist daher nicht ganz leicht, das Gemeinsame der betreffenden Rechtsordnungen zu erfassen. Immerhin lassen sich im Hinblick auf die Staaten, wo sie längst besteht, gewisse grosse Grundlinien erkennen, die das System charakterisieren. Derartige Eigentümlichkeiten des Systems der Trennung von Kirche und Staat sind:

- Die Verbindung, die bei dem System der Einheit von Kirche und Staat und die auch bei dem System der Staatskirchenhoheit noch bestanden hat (Privilegierung und Beaufsichtigung), fällt weg. Die Kirchen sind also nicht mehr ein öffentlich-rechtlicher Verband mit Steuerrecht, Vermögensrecht usw.; sie sind nicht mehr aus dem Gebiete des blossen Privatrechts herausgehoben, sondern es sind jetzt grundsätzlich alle Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsrichtungen im Staat gleichberechtigt. Sie stehen auf dem Boden des Privatrechts, d. h. es gilt für sie das allgemeine Vereinsrecht, bestenfalls Stiftungsrecht. Die Kirchen unterstehen dem Vereinsgesetz, wie ein Turnverein oder Wohltätigkeitsverein und werden behandelt als Vereine oder Gesellschaften mit religiöser Zweckbestimmung. Die Religion wird «Privatsache», und an die Stelle der Kirchenhoheit tritt die Vereins- und Kultuspolizei.
- Voller Ausbau der Parität, interkonfessionelle Einstellung der Staatsgewalt: d. h. alle Religions- und Weltanschauungsrichtungen im Staat, auch das Freidenkertum und der Atheismus, werden rechtlich völlig gleichgestellt.
- Die Religionsfreiheit wird nach jeder Richtung hin garantiert und voll entwickelt.

Diese Grundsätze sind nun aber bisher in keinem Staat in allen Konsequenzen durchgeführt; wir finden nirgends eine absolute, völlig reinliche Trennung. Tatsächlich sind niemals alle Bände zwischen Staat und Kirche zerschnitten, selbst in